Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/9/23 5Ob67/94, 5Ob70/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1994

Norm

MRG §12 Abs3 Ca

Rechtssatz

Bei Verletzung der Anzeigepflicht haftet der Unternehmensveräußerer für künftige Mietzinsforderungen des Vermieters weiter, aber nur bis zu jener Höhe, in der er den Mietzins selbst ohne Unternehmensveräußerung geschuldet hätte. Der Unternehmensveräußerer wird im Falle der Unterlassung der Anzeige nach § 12 Abs 3 MRG nicht Schuldner des eventuell vom neuen Mieter zu zahlenden erhöhten Mietzinses. Es kommt ihr daher im Verfahren nach § 12 Abs 3 MRG keine Parteistellung zu.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 67/94
  Entscheidungstext OGH 23.09.1994 5 Ob 67/94
  Veröff: SZ 67/156
- 5 Ob 70/94
  Entscheidungstext OGH 23.09.1994 5 Ob 70/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0070356

Dokumentnummer

JJR_19940923_OGH0002_0050OB00067_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at